



**ANDRÁSSY
UNIVERSITÄT
BUDAPEST**

Satzung der Studierendenschaft¹

**Andrássy Gyula Deutschsprachige Universität
Budapest**

2003

¹ Angenommen durch die Studierendenschaft am 02.12.2003, modifiziert mit den Beschlüssen der Studierendenschaft am 13.10.2010, 26.10.2016 und 15.11.2016. Genehmigt durch den Senatsbeschluss Nr. 138/2016 (vom 08.12.2016), gültig vom 15.11.2016 (mit der vorläufigen Genehmigung des Senats durch den Senatsbeschluss Nr. 114/2016 (vom 10.11.2016)).

Präambel

Wir, die Studierendenschaft der Andrassy Universität Budapest, geben uns in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Europäischen Union, der Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit, Demokratie und weiteren europäischen Werten, sowie mit der konstitutionellen Einrichtung der Gründungs- und Trägerländer

- zur wissenschaftlichen Arbeit auf Universitätsebene beitragend,
- die Relevanz der Universitätsbildung, kulturelle Bildung und Selbstbildung gestehend
- das zusammenhaltende und wertschaffende Wesen der Künste bekennd
- die Schaffung und Pflege (Aufrechterhaltung) von internationalen Beziehungen vorantreibend,
- die europäischen Werten und Ideen in den Staaten des Donauraums und der ganzen europäischen Region vermittelnd
- das europäische kulturelle Erbe pflegend
- die individuellen und kollektiven Rechte der Universitätsangehörigen respektierend
- die Gleichberechtigung der Geschlechter, der Personen mit Behinderung sowie der Minderheiten unterstützend
- die über Jahrhunderte erkämpften Privilegien der Autonomie der Universitäten stolz tragend,
- auf unsere gemeinsame europäische Identität, Geschichte und Kultur bauend

in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden Normen der Universität und des ungarischen Hochschulgesetzes (2011. évi CCIV. tv., desweiteren HochschulG) sowie dem HochschulG anknüpfenden Verordnungen, auf den Beschluss der Vollversammlung der Studierendenschaft vom 26.10.2016. basierend folgende Satzung.

Die Studierendenschaft hat diese Satzung – die sie sich in Abstimmung vom 02.12.2003 gegeben hat – in Folge der Satzungsänderungen der Andrassy Universität Budapest mit den Beschlüssen vom 13.10.2010, vom 26.10.2016 und vom 15.11.2016 reformiert. Die letzte Änderung wird nach Vorlage an den Rektor hiermit bekannt gemacht und bildet damit gemäß § 30 der Satzung der Andrassy Universität Budapest in der Fassung vom 01.09.2016 die Grundlage für die Selbstverwaltung der Studierendenschaft.

I. Teil

Allgemeine Bestimmungen

§1 Begriffsbestimmung und Rechtsstellung

(1) An der Andrassy Universität Budapest („AUB“ oder „Universität“) operiert für die Vertretung der Interessen der Studierenden – als Teil der Universität – die Selbstverwaltung der Andrassy Universität: die Studierendenschaft der AUB („Studierendenschaft“).

(2) Alle an der Andrassy Universität Budapest ordentlich immatrikulierte Studierende – mit Ausnahme der Doktorandinn_en der Doktorschule – bilden die Studierendenschaft der AUB („Studierendenschaft“).

(3) Die Studierendenschaft ist eine handlungsfähige Gliedkörperschaft der Universität. Ihre Handlungsfähigkeit leitet sich aus dem ungarischen Hochschulgesetz, aus der Satzung der Universität und aus der Allgemeinen Studienordnung der Universität ab.

(4) Sie ordnet ihre Angelegenheiten im Rahmen der ungarischen Gesetze, der Satzung der Universität und dieser Satzung selbstständig.

§2 Ziele der Studierendenschaft

Ziele der Studierendenschaft der AUB sind vor allem:

- Interessenvertretung der Studierenden zu gewährleisten
- Informationsfluss unter den Studierenden zu fördern
- Unterstützung der wissenschaftlichen und kulturellen Interessen der Studierenden
- Pflege des Studierendensports und des Kulturellen an der Universität
- Zusammenwirken mit anderen studentischen und sonstigen Organisationen
- Pflege überregionaler und internationaler Studierendenbeziehungen

II. Teil

Die Organe der Studierendenschaft

§3 Allgemeines

(1) Die Studierendenschaft handelt durch ihre in dieser Satzung festgelegten Organe. Die Organe der Studierendenschaft sind

- a) die Vollversammlung der Studierendenschaft,
- b) der Vorsitz der Studierendenschaft und sein_e Vertreter_in und
- c) der Studierendenrat.

(2) Jedes Mitglied der Studierendenschaft gem. §1 Abs. 2 hat das Recht, sich in der studentischen Selbstverwaltung einzubringen.

(3) Die Vertreter_innen der Studierendenschaft sind Mitglieder der Studierendenschaft, die nach der Satzung der AUB einem Gremium, einer Kommission oder einem Ausschuss oder einem anderen Organ angehören.

(4) Die studentischen Vertreter_innen handeln zum Wohle der gesamten Studierendenschaft und tragen Sorge, dass ein etwaiges Beschäftigungsverhältnis mit der AUB die Ausübung ihres Amtes nicht behindert.

§ 4 Die Vollversammlung der Studierendenschaft

(1) Die Vollversammlung der Studierendenschaft („Vollversammlung“) ist das oberste beschlussfassende Organ der Studierendenschaft. Ihr gehören alle Mitglieder der Studierendenschaft gem. §1 Abs. 2 dieser Satzung an. Sie dient dem Informationsaustausch und der Meinungsbildung innerhalb der Studierendenschaft sowie zwischen der Studierendenschaft und ihren gewählten Vertreter_innen.

(2) Die Vollversammlung

- a) entscheidet in allen Angelegenheiten der Studierendenschaft, sofern diese nicht anderen Organen zugewiesen wurden,
- b) kann Beschlüsse der anderen Organe der Studierendenschaft beanstanden und Abhilfe innerhalb einer angemessenen Frist verlangen,
- c) ändert mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, mindestens jedoch mit der Zustimmung von fünfundzwanzig von Hundert ihrer Mitglieder die Satzung und
- d) entscheidet über die Auslegung dieser Satzung.

(3) Die Vollversammlung beschließt unbeschadet Abs. 2 lit. c mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzes.

(4) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünfundzwanzig von Hundert ihrer Mitglieder anwesend sind. Bei Abstimmungen, die die Person eines Mitgliedes der studentischen Vertretung betreffen, ist diese nicht stimmberechtigt und wird bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit nicht berücksichtigt.

(5) Der Vorsitz der Studierendenschaft leitet die Vollversammlung. Eine Einladung ergeht spätestens sieben Tage vor der Vollversammlung an ihre Mitglieder per E-Mail sowie durch Veröffentlichung an der AUB und/oder auf den elektronischen Plattform der Studierendenschaft. Die Einladung enthält den Ort, den Zeitpunkt und die Tagesordnung der Vollversammlung. Anträge sind spätestens drei Tage vor der Vollversammlung einzureichen.

(6) Jedes Mitglied der Vollversammlung hat Antrags-, Rede- und Stimmrecht. Darüber hinaus hat jedes Mitglied das Recht,

a) in Unterlagen der Studierendenschaft Einsicht zu nehmen und

b) Auskunft von jedem_jeder studentischen Vertreter_in über die Wahrnehmung ihrer_seiner Aufgaben innerhalb einer angemessenen Frist zu verlangen, soweit dem nicht Bestimmungen des Datenschutzes oder der Geheimhaltung entgegenstehen.

(7) Die Beschlüsse der Vollversammlung werden binnen zehn Tagen von dem Vorsitz der Studierendenschaft allen Mitgliedern per E-Mail zugesandt und werden auf der elektronischen Plattform der Studierendenschaft verkündigt. Soweit dies erforderlich ist, bringt der Vorsitz der Studierendenschaft die Beschlüsse der Vollversammlung dem_der Rektor_in und/oder dem Senat zur Kenntnis.

(8) Die Vollversammlung tritt mindestens einmal im Semester zusammen. Der Vorsitz der Studierendenschaft beruft auf Antrag von mindestens zehn von Hundert ihrer Mitglieder eine Vollversammlung ein.

(9) Die Vollversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 5 Vorsitz der Studierendenschaft

(1) Der Vorsitz der Studierendenschaft vertritt die Studierendenschaft nach außen und trägt für den Informationsfluss innerhalb der Studierendenschaft Sorge.

(2) Der Vorsitz der Studierendenschaft und dessen Stellvertreter_in werden von den Mitgliedern der Studierendenschaft in einer einheitlichen Wahl direkt und geheim gewählt.

(3) Der_Die jeweils stimmbeste Kandidat_in wird der Vorsitz der Studierendenschaft und der_die Kandidat_in mit den zweitmeisten Stimmen der stellvertretende Vorsitz der Studierendenschaft.

(4) Zu den Aufgaben des Vorsitzes der Studierendenschaft gehört es insbesondere:

a) die Vollversammlung der Studierendenschaft sowie den Studierendenrat einzuberufen und zu leiten,

b) Beschlüsse sowie Wahlergebnisse der Studierendenschaft und deren Organe bekannt zu geben und zu veröffentlichen, sowie soweit dies erforderlich ist, dem_der Rektor_in oder dem Senat zur Kenntnis zu bringen,

- c) den Haushalt im Studierendenrat vorzustellen,
 - d) die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlen der Studierendenschaft zu gewährleisten,
 - e) eine Veranstaltung zu organisieren, bei der sich an einer Kandidatur für die nächste Periode Interessierte kennenlernen können.
 - f) die Finanzen der Studierendenschaft ordnungsgemäß zu führen,
 - g) Nachrichten von studentischen Vertreter_innen im Rahmen der Ausübung ihrer Ämter über den E-Mail-Verteiler der Studierendenschaft auszusenden und
 - h) bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertreter_innen der Studierendenschaft auf die Bildung eines Konsens hinzuwirken.
- (5) Der Vorsitz der Studierendenschaft und dessen Stellvertreter_in dürfen keinem anderen Gremium der AUB angehören und in keinem Beschäftigungsverhältnis mit der AUB stehen.
- (6) Der Vorsitz der Studierendenschaft kann seine_n Stellvertreter_in mit der Erfüllung eines Teils seiner Aufgaben beauftragen. Seine Verantwortlichkeit bleibt davon unberührt.

§ 6 Studierendenrat

- (1) Der Studierendenrat ist ein Organ der Studierendenschaft zur internen Koordination der gewählten Vertreter_innen der Studierendenschaft. Ihm gehören der Vorsitz der Studierendenschaft als Vorsitzender, dessen Stellvertreter_in und alle gewählte Vertreter_innen der Studierendenschaft an. Der_Die Vertreter_in der Doktorand_innen der Doktorschule im Senat (entsprechend § 5 Abs. 2. lit e) der Satzung der AUB) wird mit beratender Stimme zu den Sitzungen des Studierendenrates eingeladen.
- (2) Alle Vertreter_innen der Studierendenschaft in den satzungsmäßigen Organen der AUB sowie in jenen Kommissionen und Ausschüssen, in denen eine Mitwirkung vorgesehen ist, werden in einer einheitlichen Wahl direkt und geheim von den Mitgliedern der Studierendenschaft gewählt.
- (3) Der Studierendenrat kann die studentischen Vertreter_innen in den neu entstandenen Gremien der Universität benennen, der ihre Funktion in dem jeweiligen Gremium bis den regulären Wahlen wahrnehmen.
- (4) Der Studierendenrat kann studiengangübergreifende permanente und temporäre Koordinationsausschüsse zu studienbezogenen, wissenschaftlichen, kulturellen, sportlichen, sozialen und geselligen Zwecken (gemäß §30. Abs. 5 lit. c) der Satzung der Universität) mit der Bestimmung deren Zusammensetzung und Aufgabenbereich zustande bringen und ihre Mitglieder bestimmen. Parteipolitische Aktivitäten sind untersagt.
- (5) Der Studierendenrat ist beschlussfähig, wenn 50%+1 seiner Mitglieder anwesend sind.
- (6) Der Studierendenrat beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitz.
- (7) Der Studierendenrat tritt mindestens einmal im Monat während der regulären Vorlesungszeit zusammen. Der Vorsitz beruft auf Antrag von mindestens dreißig vom Hundert seiner Mitglieder den Studierendenrat ein.

(8) Auf Verlangen des Studierendenrates hat der Vorsitz eine Vollversammlung einzuberufen.

§ 7 Studiengangssprecher_innen

(1) Der_Die Studiengangssprecher_in und dessen_deren Vertreter_in vertreten den eigenen Studiengang innerhalb der AUB und der Studierendenschaft. Sie halten steten Kontakt zu den Studierenden des jeweiligen Studienganges und zur Studiengangsleitung.

(2) Der_Die Studiengangssprecher_in ist die studentische Vertretung der Kredittransferkommission des eigenen Studiengangs (entsprechend § 16 Abs. 5 der Satzung der AUB). Bei Abstimmungen zu Anträgen der Studiengangssprecher_innen geht das Stimmrecht auf deren jeweilige Stellvertreter_innen über.

(3) Zu den Aufgaben der Studiengangssprecher_innen und deren Vertreter_innen gehören insbesondere

a) die Interessen der Studierenden allgemein und insbesondere auf der Studiengangskonferenz zu vertreten

b) die Einladung zur Studiengangskonferenz an die Studierenden des eigenen Studiengangs weiterzuleiten

c) an den Studiengangskonferenzen teilzunehmen und sich entsprechend vorzubereiten

d) an den Sitzungen des Studierendenrates teilzunehmen

e) an den Vollversammlungen teilzunehmen

f) deren Aufgaben in der Kredittransferkommission wahrzunehmen

§8 Vertreter_innen der Studierendenschaft im Senat der Universität

(1) Die Vertreter_innen der Studierendenschaft im Senat werden von allen Mitgliedern der Studierendenschaft in einer einheitlichen Wahl direkt und geheim gewählt.

a) Die jeweils stimmbesten Kandidat_innen aus allen einzelnen Studiengängen bilden die Paritätsgruppe. Die zu besetzende Plätze werden innerhalb der Paritätsgruppe in Reihenfolge der Stimmzahl vergeben.

b) Freiwerdende Senatsplätze werden unter Berücksichtigung der Paritätsregelung in Reihenfolge der Stimmzahl nachbesetzt: wenn es möglich ist, sollen die studentischen Vertreter_innen im Senat unterschiedlichen Studiengängen angehören. Falls dies nicht erfüllt werden kann, gilt die Reihenfolge der Stimmzahl. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Studierendenrat mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen jedoch in der Anwesenheit von min. 50%+1 seiner Mitglieder.

(2) Die Vertreter_innen der Studierendenschaft im Senat sind verpflichtet,

a) an den Senatssitzungen teilzunehmen und sich entsprechend vorzubereiten,

- b) ihr Mandat im Interesse der Gesamtstudierendenschaft auszuüben,
- c) an den Sitzungen des Studierendenrates teilzunehmen,
- d) den Studierendenrat unverzüglich über die Vorgänge im Senat zu informieren,
- e) im Studierendenrat ihr Verhalten im Senat zu erläutern und
- f) sich der Anliegen einzelner und mehrerer Mitglieder der Studierendenschaft anzunehmen.

§9 Vertreter_innen der Studierendenschaft in der Studienkommission der Universität

(1) Die Studentenvertreter_innen in der Studienkommission der Universität werden von den Mitgliedern der Studierendenschaft direkt und geheim gewählt.

a) Die jeweils stimmbesten Kandidaten_innen aus allen einzelnen Studiengängen bilden die Paritätsgruppe. Die zu besetzenden Plätze werden innerhalb der Paritätsgruppe in Reihenfolge der Stimmenzahl vergeben.

b) Freiwerdende Studienkommissionsplätze werden unter Berücksichtigung der Paritätsregelung in Reihenfolge der Stimmenzahl nachbesetzt. Falls die Parität nicht erfüllt werden kann, gilt die Reihenfolge der Stimmenzahl. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Studierendenrat mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen jedoch in der Anwesenheit von min. 50%+1 seiner Mitglieder.

(2) Die Vertreter_innen der Studierendenschaft in der Studienkommission sind verpflichtet,

- a) an den Studienkommissionssitzungen teilzunehmen und sich entsprechend vorzubereiten,
- b) ihr Mandat im Interesse der Gesamtstudierendenschaft auszuüben,
- c) an den Sitzungen des Studierendenrates teilzunehmen und
- d) sich der Anliegen einzelner und mehrerer Mitglieder anzunehmen.

Teil III.

Wahlen der Studierendenschaft

§ 10 Allgemeine Wahlbestimmungen

(1) Die ordentliche Wahlen der Studierendenschaft sind spätestens 14 Tage vor den ersten Tag der Wahlen von dem Vorsitz der Studierendenschaft auszuschreiben.

(2) Die Urnenwahlen finden an mindestens zwei aufeinanderfolgenden, nicht vorlesungsfreien Werktagen statt. Die Wahlen können verlängert werden, bis die erforderliche Wahlbeteiligung (25%) gem. § 30 Abs. 2. der Satzung der Universität erreicht wird.

(3) Jedes Mitglied der Studierendenschaft gem. §1. Abs. 2 verfügt über das aktive und passive Wahlrecht.

- (4) Die Wahlen der Vertreter_innen der Studierendenschaft sind frei, geheim und gleich.
- (5) Wählen kann man persönlich (Urnenwahl) oder mittels Briefwahl. Briefwahl ist nur auf Antrag möglich. Den Ablauf der Briefwahl bestimmt die Wahlordnung der Studierendenschaft.
- (6) Die Mitglieder der Studierendenschaft wählen
- a) den Vorsitz der Studierendenschaft sowie dessen Stellvertreter_in (entsprechend § 30 Abs. 2 der Satzung der AUB),
 - b) die studentischen Mitglieder der Studienkommission (entsprechend § 2 Abs. 2 der Allgemeinen Studienordnung der AUB),
 - c) die studentischen Mitglieder des Senats (entsprechend § 30 Abs. 4 der Satzung der AUB),
 - d) die studentischen Mitglieder im Ausschuss für Chancengleichheit und im Ausschuss für Behindertenangelegenheiten,
 - e) die studentischen Mitglieder in der Bibliothekkommission und
 - f) die studentischen Mitglieder in der Rechtsbefehlkommission (entsprechend § 31 Abs. 2 der Satzung der AUB),
 - g) sowie die studentischen Mitglieder in jene, sowie neu entstandenen Gremien, Kommissionen oder Ausschüsse der Universität, in denen studentische Mitwirkung vorgesehen ist.
- (7) Die Studierenden jedes Studiengangs wählen aus ihrer Mitte eine_n Studiengangssprecher_in (entsprechend § 16 Abs. 2 der Satzung der AUB) sowie dessen Stellvertreter_in.
- (8) Gewählt sind jeweils die Kandidat_innen, die die meisten Stimmen auf sich vereinen.
- (9) Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl abzuhalten.
- (10) Die Stichwahl hat unmittelbar am Tag nach den Wahlen stattzufinden.
- (11) Der amtierende Vorsitz der Studierendenschaft bringt dem_der Rektor_in und allen Universitätsangehörigen die Wahlergebnisse zur Kenntnis. Die Verkündigung erfolgt spätestens am Tag nach dem letzten Tag der Wahlen.
- (12) Die Amtszeit der gewählten Vertreter_innen der Studierendenschaft beginnt am ersten Tag nach der Amtsübergabe, spätestens also 10 Werktage nach der Verkündigung der Wahlergebnisse.
- (13) Alle studentischen Vertreter_innen werden für die Dauer eines Jahres gewählt.
- (14) Das Mandat endet vorzeitig
- a) durch dessen Niederlegung,
 - b) durch Abberufung gemäß § 13,
 - c) mit dem Ausscheiden aus der Studierendenschaft der AUB,
 - d) mit dem Tode oder
 - e) im Falle des Vorsitz der Studierendenschaft oder dessen Stellvertreter_in durch Eintritt in ein Beschäftigungsverhältnis mit der AUB.

(15) Endet das Mandat eines_einer studentischen Vertreter_in vorzeitig, werden die gem. §10 Abs. 14. a) bis d) frei gewordene Plätze gemäß der Nachrückerprinzip anhand der Ergebnisse der letzten Wahlen bis zu den nächsten Wahlen besetzt. Gibt es keine Nachrücker, oder im Falle von Abs. 14 lit. e) ist binnen zwei Wochen eine Neuwahl entsprechend der Bestimmungen der Absätze 1 bis 9 abzuhalten. Die Neuwahl gilt für die verbleibende Amtszeit.

(16) Endet das Mandat des Vorsitz vorzeitig, wird dessen Stellvertreter_in neuer Vorsitz. Die Neuwahl hat dann für das Amt des_der Stellvertreter_in des Vorsitz stattzufinden.

(17) Die Vollversammlung wählt einen kommissarischen Vorsitz, der die Neuwahl leitet, wenn

a) das Mandat des Vorsitz und dessen Stellvertreter_in vorzeitig endet oder

b) dem Studierendenrat gemäß § 6 Abs. 7 das Misstrauen ausgesprochen wurde.

Darüber hinausgehende Befugnisse stehen dem kommissarischen Vorsitz nicht zu.

(18) Näheres bestimmt die Wahlordnung der Studierendenschaft.

§ 11 Der Wahlausschuss

(1) Nach der Ausschreibung der Wahlen ist ein Wahlausschuss zu schaffen, dessen Mitglieder sich selber bei dem Vorsitz auf seine Ausschreibung melden. Der Wahlausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern der Studierendenschaft der AUB. Ein weiteres Mitglied ist eine unabhängige Person ohne Stimmrecht, die nicht der Studierendenschaft angehört. Er_sie wird beauftragt, im Wahlausschuss mitzuwirken, um unter anderem die Rechtsmäßigkeit aufzusehen. Kandidat_innen und deren Angehörige dürfen keine Mitglieder des Wahlausschusses sein. Die Mitglieder des Wahlausschusses sind verpflichtet, über einen Bestand der Unvereinbarkeit den Vorsitz zu benachrichtigen.

(2) Aufgaben des Wahlausschusses:

Der Wahlausschuss

(a) erstellt die Liste von Wahlberechtigten mithilfe des Studienreferates

(b) erstellt die Wahlzettel und stellt sie in ausreichender Zahl zur Verfügung

(c) trägt für die ungestörte Abwicklung der Wahlen Sorge

(d) trägt für die Vorschriftsmäßigkeit und Rechtsmäßigkeit der Wahlen Sorge

(e) zählt die Wahlergebnisse aus

(f) händigt die Wahlergebnisse und die Unterlagen dem Vorsitz

(g) leitet die während den Wahlen eingereichten Beschwerden dem Vorsitz weiter

(h) bestimmt ein_e Protokollführer_in aus seiner Mitte

(3) Die Mitglieder des Wahlausschusses sind verpflichtet, ihren Aufgaben unparteilich, neutral, objektiv und mit größter Sorgfältigkeit nachzugehen.

§ 12 Amtsübergabe und Amtsübernahme

(1) Spätestens 5 Werktage nach den Wahlen wird ein Ausschuss für Amtsübergabe aufgestellt.

(2) Die Amtsübergabe hat spätestens 5 Werktage nach Konstituierung des Ausschusses stattzufinden.

(3) Der Ausschuss für Amtsübergabe besteht aus dem Vorsitz, seiner Stellvertreter_in und einem Mitglied des Studierendenrates. Die Amtsübergabe ist offen für weitere Mitglieder des Studierendenrates.

(4) Der Ausschuss für Amtsübergabe summiert die zu übergebenden Materialien und Gegenstände und koordiniert bzw. beaufsichtigt dessen Übergabe

(5) Der Vorsitz erstellt eine Aufstellung der aktuellen finanziellen Lage, sowie Ausgaben und Einnahmen seiner Amtszeit.

(6) Über die Amtsübergabe und Amtsübernahme wird Protokoll geführt, der dem_der Rektor_in zugeschickt wird und von den Universitätsangehörigen eingesehen werden kann.

§ 13 Abberufung von Mandatsträger_innen

(1) Auf Antrag von fünfundzwanzig von Hundert der bei der Wahl eines_einer studentischen Vertreter_in stimmberechtigten Studierenden hat der Vorsitz der Studierendenschaft im Rahmen einer Vollversammlung eine Misstrauensabstimmung gegen eine_n studentische_n Vertreter_in anzusetzen. Richtet sich der Antrag gegen den Vorsitz oder dessen Stellvertreter_in, beruft einer der Antragsteller_innen die Vollversammlung ein und leitet diese.

(2) Auf Antrag von fünfundzwanzig von Hundert der Mitglieder der Studierendenschaft hat der Vorsitz eine Misstrauensabstimmung gegen ein studentisches Senatsmitglied anzusetzen.

(3) Der begründete Misstrauensantrag ist unter Beifügung einer Unterschriftenliste an den Studierendenrat zu richten. Zwischen dem Eingang des Antrages und der Misstrauensabstimmung müssen mindestens sieben, höchstens jedoch vierzehn Tage liegen.

(4) Vor der Misstrauensabstimmung ist der_die studentische Vertreter_in, gegen den sich der Antrag richtet, von der Vollversammlung zu hören.

(5) Bei der Misstrauensabstimmung sind mit Ausnahme des Mitglieds der studentischen Vertretung, gegen den sich der Antrag richtet, alle Mitglieder der Studierendenschaft wahlberechtigt, die zum Zeitpunkt der Abstimmung auch bei der Wahl des betreffenden Mitglieds der studentischen Vertretung stimmberechtigt wären. Richtet sich der Misstrauensantrag gegen ein studentisches Senatsmitglied, sind alle Mitglieder der Studierendenschaft mit Ausnahme des Senatsmitgliedes, gegen den sich der Antrag richtet, stimmberechtigt.

(6) Ein Misstrauensantrag ist erfolgreich, wenn

a) mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder der Studierendenschaft anwesend ist und

b) ihm die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Vollversammlung in geheimer Abstimmung zustimmt.

(7) Wurde einem studentischen Senatsmitglied das Misstrauen ausgesprochen, kann umgehend eine weitere Misstrauensabstimmung gegen den Studierendenrat stattfinden.

(8) Wurde einem_einer studentischen Vertreter_in das Misstrauen ausgesprochen, ist diese_r mit sofortiger Wirkung abberufen. Wurde dem Studierendenrat das Misstrauen ausgesprochen, sind alle studentischen Vertreter_innen abberufen. Für die Neuwahl gilt § 10 entsprechend.

§ 14 Übergangs- und Schlussvorschriften

(1) Diese Satzung tritt nach Annahme in der Vollversammlung gemäß der geltenden Satzung der Studierendenschaft und nach Vorlage an den_die Rektor_in und nach der Kenntnissnahme des Senat am Tag nach der Verkündigung auf der Webseite der Universität sowie durch Benachrichtigung aller Universitätsangehörigen per E-Mail in Kraft.

(2) Nach In-Kraft-Treten dieser Satzung behalten alle studentischen Vertreter_innen mit Ausnahme der Vertreter_innen in den Fakultätskonferenzen für die verbleibende Amtszeit ihre Mandate. Für den in Satz 1 genannten Zeitraum sind Studiengangssprecher_innen gemäß § 10 Abs. 7 nachzuwählen. Der Vorsitz kann von einer Nachwahl absehen, wenn der Zeitraum bis zur nächsten regulären Wahl zwei Monate nicht übersteigt.



**ANDRÁSSY
UNIVERSITÄT
BUDAPEST**

Wahlordnung der Studierendenschaft¹

**Andrássy Gyula Deutschsprachige Universität
Budapest**

¹ Angenommen durch die Studierendenschaft am 26.10.2016 und 15.11.2016. Genehmigt durch den Senatsbeschluss Nr. 138/2016 (vom 08.12.2016), gültig vom 15.11.2016 (mit der vorläufigen Genehmigung des Senats durch den Senatsbeschluss Nr. 114/2016 (vom 10.11.2016)).

§1 Geltungsbereich

- (1) Diese Wahlordnung gilt für die Wahlen zu den durch die Satzung der Studierendenschaft der Andrassy Universität Budapest („AUB“ oder „Universität“) bestimmten Gremien.
- (2) Die Amtszeit der gewählten Vertreter_innen der Studierendenschaft beginnt am ersten Tag nach der Amtsübergabe, spätestens 10 Werktage nach der Verkündung der Wahlergebnisse. Die Amtszeit der gewählten Vertreter_innen der Studierendenschaft beträgt ein Jahr.

§2 Wahlverfahren

- (1) Die Wahlen werden vorrangig als Urnenwahl und in begründeten Fällen als Briefwahl durchgeführt. Die Entscheidung über die Art der Stimmabgabe trifft die Wahlberechtigte. Die Briefwahl ist auf Antrag zuzulassen.
- (2) Die Vertreter_innen der Studierendenschaft werden in freier, gleicher und geheimer Wahl von den Mitgliedern der Studierendenschaft gewählt.

§3 Wahlzeit

- (1) Die Wahlen gem. §2 finden in jedem Wintersemester statt (reguläre Wahlen).
- (2) Die Urnenwahlen finden an mindestens zwei aufeinanderfolgenden, nicht vorlesungsfreien Werktagen statt. Die Wahlen können verlängert werden, bis die erforderliche Wahlbeteiligung (25%) gem. § 30 Abs. 2. der Satzung der Universität erreicht wird.

§4 Wahlorgane

- (1) Wahlorgane sind:
 - a. Der Wahlvorstand
 - b. Der_Die Wahlleiter_in
 - c. Der Wahlausschuss
- (2) Der Wahlvorstand bildet zur Durchführung der Wahlhandlung den Wahlausschuss und bestimmt aus ihrer Mitte den_der Wahlleiter_in.
- (3) Der Wahlvorstand und der_die Wahlleiter_in können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Hilfspersonen heranziehen (Wahlhelfer_innen).
- (4) Die Tätigkeit im Wahlvorstand und in den Wahlausschüssen sowie der Wahlhelfer_innen ist ehrenamtlich. Die Mitglieder des Wahlvorstandes und der Wahlausschüsse sowie die Wahlhelfer_innen sind zur unparteiischen und gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet.
- (5) Wahlbewerber_innen sowie ihre Angehörige dürfen nicht dem Wahlausschuss angehören oder als Wahlhelfer_innen tätig werden.

§5 Der Wahlvorstand

- (1) Der jeweilige Vorsitz der Studierendenschaft und ihr_e/sein_e Stellvertreter_in bilden den Wahlvorstand.
- (2) Ist der jeweilige Vorsitz der Studierendenschaft und/oder ihr_e/sein_e Stellvertreter_in selber Wahlbewerber_in, so wird der Ersatz für das sich bewerbende Mitglied des Wahlvorstandes

aus der Mitte der Studierendenschaft von dem Studierendenrat bestimmt und mit den Aufgaben des Wahlvorstandes gem. §5 Abs. 4. lit d, e, g, h und i beauftragt.

- (3) Der Wahlvorstand sorgt für die Einhaltung der freiheitlich demokratischen Wahlgrundsätze und trifft die dafür notwendigen Entscheidungen.
- (4) Zu den Aufgaben des Wahlvorstandes gehören insbesondere
 - a. die Bestimmung des Wahltermins und der Wahllokale
 - b. die Ankündigung der Wahlen mit Angabe des Wahltermins und der Wahllokale
 - c. die Bildung des Wahlausschusses
 - d. die Ernennung des_der Wahlleiters_in
 - e. die Überwachung der ordnungsgemäßen Durchführung der Wahlhandlungen
 - f. die Übersendung der Unterlagen für die Briefwahl per E-Mail
 - g. die Überwachung der Auszählung der Stimmen
 - h. die Feststellung der endgültigen Wahlergebnisse
 - i. die Feststellung der Zuteilung der Sitze

§6 Der Wahlausschuss

- (1) Der Wahlausschuss wird nach der Ausschreibung der Wahlen von dem Wahlvorstand gebildet. Die Mitglieder melden sich selber bei dem Vorsitz auf seine Ausschreibung.
- (2) Der Wahlausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern der Studierendenschaft der AUB. Ein weiteres Mitglied ist eine unabhängige Person ohne Stimmrecht, die nicht der Studierendenschaft angehört. Er_sie wird beauftragt, im Wahlausschuss mitzuwirken, um unter anderem die Rechtsmäßigkeit der Wahl zu gewährleisten.
- (3) Die Mitglieder des Wahlausschusses sind verpflichtet, über einen Bestand der Unvereinbarkeit den Wahlvorstand zu benachrichtigen.

§7 Der_Die Wahlleiter_in

- (1) Der_Die Wahlleiter_in ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen verantwortlich.
- (2) Sie_Er sorgt insbesondere für die Erstellung des Wählerverzeichnisses, den Druck der Wahlbekanntmachung, der Stimmzettel, für die Übersendung der Unterlagen für die Briefwahl per Post sowie die Erstellung der Nachrückerlisten.

§8 Wahlberechtigung und Wählbarkeit (aktives und passives Wahlrecht)

- (1) Wahlberechtigt sind alle Studierende der Universität, die zum Zeitpunkt der Wahlen an der Universität ordentlich immatrikuliert sind.
- (2) Wählbar sind alle Wahlberechtigten.

§9 Studiengangszugehörigkeit

Studierende, die Mitglieder mehrerer Studiengänge sind, können ihr passives Wahlrecht in beiden oder in dem beliebigen Studiengang ausüben. Ihr_sein aktives Wahlrecht darf sie_er in der studiengangübergreifenden Wahl nur einmal, in der studiengangsspezifischen Wahl für beiden Studiengängen ausüben.

§10 Wahlausschreibung

- (1) Die Ankündigung der Wahlen erfolgt durch den Wahlvorstand mit Angabe des Wahltermins und der Wahllokale. Die Ankündigung wird in der Universität durch Aushang und auf der elektronischen Plattform der Studierendenschaft bekannt gemacht.
- (2) In die Wahlausschreibung sind insbesondere aufzunehmen:
 - a. der wesentliche Inhalt der Wahlgrundsätze,
 - b. ein Hinweis darauf, dass nur diejenigen Mitglieder der Universität wahlberechtigt oder wählbar sind, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind
 - c. Ort und Zeit der Offenlegung des Wählerverzeichnisses
 - d. Die Aufforderung, sich zu bewerben, mit dem Hinweis über Frist, Form, Vordrucke und Zuständigkeit für das Einreichen
 - e. ein Hinweis darauf, dass die Anwesenheit im Amtsjahr von erheblicher Bedeutung ist für die angemessene Ausübung des Amtes, besonders bei der Mitwirkung in den Gremien der Universität.
 - f. der Hinweis auf die Fristen für Einsprüche, Beschwerden oder Widersprüche

§11 Wählerverzeichnis

- (1) Die Ausübung des Wahlrechts setzt die Eintragung in das Wählerverzeichnis voraus.
- (2) Das Wählerverzeichnis enthält den Namen, den Vornamen sowie die Matrikelnummer und Studiengang.

§12 Wahlbenachrichtigung

- (1) Die Mitglieder der Universität werden durch den Wahlvorstand benachrichtigt, dass sie in das Wählerverzeichnis eingetragen sind (Wahlbenachrichtigung). Die Wahlbenachrichtigung soll enthalten:
 - a. der wesentliche Inhalt der Wahlgrundsätze,
 - b. ein Hinweis darauf, dass nur diejenigen Mitglieder der Universität wahlberechtigt sind, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind
 - c. die Orte und Öffnungszeiten der Wahllokale für die Urnenwahl,
 - d. Ort und Zeit der Stimmenauszählung,
 - e. der Hinweis auf die Bekanntmachungen des Wahlvorstandes (Wahlergebnisse),
 - f. der Hinweis auf die Fristen für Einsprüche, Beschwerden oder Widersprüche.

§13 Wahlunterlagen

- (1) Vom Wahlausschuss werden für die Wahlen nach dieser Wahlordnung die folgenden Wahlunterlagen hergestellt:
 - a. Stimmzettel für jede Wahlberechtigte
 - b. Wahlumschläge für die Briefwahl
 - c. Wahlscheine (einschließlich Erklärung zur Stimmabgabe bei der Briefwahl) und
 - d. Wahlbriefumschläge (nur Briefwahl)

- (2) Bei der Urnenwahl bekommen die Wahlberechtigten die Stimmzettel im Wahllokal ausgehändigt.
- (3) Bei der Briefwahl werden den Wahlberechtigten alle Unterlagen nach Abs. 1 lit c und d zugesandt
- (4) Einzelne Wahlberechtigte, die durch Briefwahl wählen möchten und die durch schriftlichen Antrag glaubhaft versichern, keine, falsche oder unvollständige Wahlunterlagen erhalten zu haben, erhalten Ersatzwahlunterlagen. Verlorene Ersatzwahlunterlagen werden nicht ersetzt.

§14 Wahlverfahren

- (1) Die Wahlen der Vertreter/Vertreterinnen der Studierendenschaft erfolgen nach den Prinzipien der Mehrheitswahl (Persönlichkeitswahl).
 - a. Wahl des Vorsitzes des Studierendenrates und dessen Stellvertreter_in: Jede_r Wahlberechtigte hat zwei Stimmen, die er auf zwei Kandidat_innen verteilen oder auf eine_n Kandidat_in vereinigen kann.
 - b. Wahl der studentischen Vertreter_innen in den Senat: Jede_r Wahlberechtigte hat zwei Stimmen, die er auf zwei Kandidat_innen verteilen oder auf eine_n Kandidat_in vereinigen kann.
 - c. In allen anderen Gremien, Ausschüsse und Kommissionen werden die Vertreter und Vertreterinnen der Studierendenschaft folgendermaßen gewählt: Jede_r Wahlberechtigte hat zwei Stimmen, die er auf zwei Kandidat_innen verteilen oder auf eine_n Kandidat_in vereinigen kann.

§15 Urnenwahl

- (2) Den Wahlberechtigten wird an mindestens zwei aufeinanderfolgenden, nicht vorlesungsfreien Werktagen Gelegenheit gegeben, an der Urne zu wählen. Über die Anzahl der Wahltage und die Öffnungszeiten der Urnenwahl beschließt der Wahlvorstand im Einvernehmen mit dem Wahlleiter.
- (3) Drei Mitglieder des Wahlausschusses sollen im Wahllokal anwesend sein, solange dieses zur Stimmabgabe geöffnet ist. Diese haben vor Beginn der Urnenwahl die folgenden Vorkehrungen zu überprüfen:
 - a) Die Wähler_innen müssen im Wahlraum den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen können
 - b) Die Wahlurnen müssen vor Beginn der Wahlhandlungen leer sein; sie sind bis zur Öffnung des Wahllokals verschlossen (versiegelt bzw. verplombt) zu halten.
 - c) Ist das Wahllokal Teil eines größeren Raumes, muss das Wahllokal deutlich vom übrigen Raum abgegrenzt werden.
- (4) Der Wahlraum muss für alle Wahlberechtigten während der Öffnungszeiten für die Urnenwahl zugänglich sein, jedoch nicht zum Zwecke der Wahlwerbung. Bei Andrang ist der Zutritt zum Wahlraum zu ordnen. Alle Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Wahlvorstandes, des Wahlausschusses, sowie die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer haben das Recht, im Wahlraum anwesend zu sein.
- (5) Zur Stimmabgabe an der Urne können nur Wähler_innen zugelassen werden, die

- a) im Wählerverzeichnis eingetragen sind, sowie
- b) ihre Wahlberechtigung durch einen gültigen Immatrikulationsnachweis oder mit einem gültigen amtlichen Lichtbildausweis nachweisen können.

Nach Zulassung zur Urnenwahl erhalten die Wahlberechtigten den Stimmzettel ausgehändigt.

- (6) Zur unbeobachteten Stimmabgabe (Ankreuzen des Stimmzettels) ist einzeln eine der aufgestellten Wahlkabinen aufzusuchen. Nach Stimmabgabe ist der Stimmzettel so zu falten, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.
- (7) Vor Einwurf des Stimmzettels in die Urne ist die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis zu vermerken (Stimmabgabevermerk).
- (8) Nach Ablauf der für die Öffnung des Wahllokals festgesetzten Zeit dürfen nur noch die Wahlberechtigten wählen, die sich zu diesem Zeitpunkt im Wahllokal befinden. Der Zutritt zum Wahllokal ist so lange zu sperren, bis die anwesenden Wahlberechtigten ihre Stimme abgegeben haben. Danach erklärt ein Mitglied des Wahlvorstandes die Wahlhandlung für beendet.
- (9) Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder wird das Wahlergebnis nicht unmittelbar nach Abschluss der Wahlhandlung festgestellt, ist die Wahlurne für die Zwischenzeit von einem Mitglied des Wahlvorstandes so zu verschließen und aufzubewahren, dass der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses oder die Entwendung der Wahlurnen ausgeschlossen sind. Bei Wiedereröffnung der Wahl und bei Entnahme der Stimmzettel zur Stimmenauszählung überzeugt sich ein Mitglied des Wahlvorstandes davon, dass der Verschluss unversehrt ist.

§ 16 Briefwahl

- (1) Wahlberechtigte, die mittels Briefwahl wählen möchten, müssen schriftlich oder persönlich beim Wahlvorstand die Erteilung eines Wahlscheines beantragen. Die Schriftform gilt auch durch E-Mail als gewahrt. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.
- (2) Wahlscheine können bis zum zweiten Arbeitstag vor Beginn der Wahl, 12:00 Uhr, beantragt werden. Verspätet eingegangene schriftliche Anträge sind unbearbeitet mit den dazugehörigen Briefumschlägen zu verpacken und vorläufig aufzubewahren.
- (3) Hat ein_e Wahlberechtigte_r einen Wahlschein erhalten, so wird im Wählerverzeichnis in der Spalte für den Vermerk über die Stimmabgabe „Wahlschein“ oder „W“ eingetragen.
- (4) Wer durch Briefwahl wählt,
 - a. kennzeichnet persönlich und unbeobachtet den Stimmzettel,
 - b. faltet ihn, so dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist,
 - c. legt ihn in den Wahlumschlag und verschließt diesen,
 - d. unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Erklärung unter Angabe des Ortes und des Tages,
 - e. steckt den verschlossenen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den weißen Wahlbriefumschlag
 - f. verschließt den Wahlbriefumschlag und
 - g. trifft geeignete Vorkehrungen dafür, dass der Wahlbrief spätestens am letzten Tag der Urnenwahl bis 15.00 Uhr zugeht.
- (5) Die eingehenden Wahlbriefe sind durch den Wahlausschuss sicher und ungeöffnet aufzubewahren. Auf den verspätet eingegangenen Wahlbriefen ist Tag und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken und durch Handzeichen zu bestätigen.

- (6) Spätestens bis zum Schluss der Urnenwahl werden die Wahlbriefe in Anwesenheit von zwei Mitgliedern des Wahlausschusses geöffnet und der Wahlschein und der Wahlumschlag entnommen.
- (7) Der Wahlschein wird geprüft und mit der Eintragung im Wählerverzeichnis verglichen. Soweit sich keine Beanstandungen ergeben, wird die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis vermerkt, die Stimmzettel werden aus den Wahlumschlägen entnommen und ohne Kenntnisnahme der Stimmabgabe in eine Wahlurne geworfen.
- (8) Leere Wahlbriefumschläge, Wahlbriefumschläge, bei denen der Wahlschein fehlt, einzelne verschlossene oder offene Wahlumschläge, einzelne Wahlscheine sowie einzelne Stimmzettel gelten nicht als Stimmabgabe. Sie sind durch den Wahlvorstand gesondert zu verwahren.
- (9) Fehlt in einem Wahlbriefumschlag die Unterschrift auf dem Wahlschein oder der Wahlumschlag oder ist ein Stimmzettel nicht in den Wahlumschlag eingelegt, ist die Stimmabgabe ungültig. Die fehlerhaften Unterlagen sind durch das Wahlamt gesondert zu verwahren. Die Abgabe dieser Stimmen ist im Wählerverzeichnis zu vermerken
- (10) Werden gegen einen Wahlbrief Bedenken erhoben, so beschließt der Wahlvorstand über die Zulassung oder Zurückweisung. Die Zahl der beanstandeten, nach besonderer Beschlussfassung zugelassenen und die Zahl der zurück gewiesenen Wahlbriefe sind vom Wahlvorstand schriftlich zu vermerken. Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind samt Inhalt auszusondern, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund zu versehen, wieder zu verschließen und fortlaufend zu nummerieren. Diese Wahlbriefe werden vom Wahlvorstand gesondert verwahrt. Die Einsender zurück gewiesener oder verspätet eingegangener Wahlbriefe werden nicht als Wähler gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

§17 Ermittlung des Wahlergebnisses

- (1) Die Auszählung der Stimmen beginnt unverzüglich nach Ende der Urnenwahl, sobald sich alle Urnen an den für sie vorgesehenen Auszählorten befinden. Sie ist universitätsöffentlich.
- (2) Bei der Auszählung sind wenigstens drei Mitglieder des Wahlausschusses und eine unabhängige Person der nicht der Studierendenschaft angehört anwesend.

§18 Ungültige und Gültige Stimmen

- (1) Eine Stimmabgabe ist ungültig, wenn
 - a. der Stimmzettel nicht als amtlich erkennbar ist,
 - b. der Stimmzettel nicht gekennzeichnet ist,
 - c. sich der Wählerwille aus dem Stimmzettel nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
 - d. der Stimmzettel einen Zusatz oder Vorbehalt, gleich welcher Art, enthält
 - e. wenn mehr als zwei Stimmen für eine Amt abgegeben wurden
- (2) Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben, sind mit fortlaufender Nummer zu versehen und dem Wahlvorstand zur Beschlussfassung über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit zu übergeben.

§19 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Der Wahlvorstand prüft die Wahlniederschriften, entscheidet über Zweifelsfälle und stellt das endgültige Wahlergebnis am Tag der Auszählung unmittelbar nach ihrer Beendigung wie folgt fest:

- a. die Zahl der Wahlberechtigten,
- b. die Zahl der Wählerinnen und Wähler,
- c. die Zahl der ungültigen Stimmzettel,
- d. die Zahl der gültigen Stimmen,
- e. die Wahlbeteiligung in Prozent,
- f. die Namen der gewählten Bewerberinnen und Bewerber und deren Reihenfolge.

Nach der Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses ist auf die Frist zur Wahlanfechtung hinzuweisen. Die Verkündung erfolgt spätestens am Tag nach dem letzten Tag der Wahlen.

§20 Wahl Niederschriften

Über die Tätigkeit der Wahlausschüsse nach werden auf Formblättern Wahl Niederschriften angefertigt. Die Wahl Niederschriften sollen insbesondere den Gang der Wahlhandlung und besondere Vorkommnisse festhalten. Sie werden von einem Mitglied des Wahlvorstandes und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer im Wahlausschuss sowie einem weiteren Mitglied des Wahlausschusses unterzeichnet.

§21 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

- (1) Die Stimmzettel und sonstigen Wahlunterlagen sind zu bündeln und dem Wahlvorstand mit der Wahl Niederschrift zu übergeben.
- (2) Nach der Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses sind die Stimmzettel, die dem Wahlvorstand gem. § 21 Abs. 2 übergeben worden sind, zu versiegeln und zusammen mit den übrigen Wahlunterlagen im Büro der Studierendenschaft mindestens bis zum Ende des Kalenderjahres der nächsten Wahl aufzubewahren. Diese können zur Vorbereitung der Feststellungen nach § 25 Abs. 3 herangezogen werden.

§ 22 Nachrücken

- (1) Die vorzeitige Beendigung eines Mandats gem. § 8 Abs. 14. der Satzung der Studierendenschaft ist dem Vorsitz der Studierendenschaft oder sein_e Stellvertreter_in unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Der Vorsitz stellt fest, wer anstelle einer bzw. eines Ausgeschiedenen nachrückt.
- (3) Nachrückerin oder Nachrücker ist die Wahlbewerberin oder der Wahlbewerber mit der höchsten Stimmenzahl.
- (4) Eine Wahlbewerberin oder ein Wahlbewerber, die oder der keine Stimme erhalten hat, kann nicht Nachrückerin oder Nachrücker werden.

§23 Änderungen der Wahlordnung

Die Wahlordnung ändert die Vollversammlung mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, mindestens jedoch mit der Zustimmung von fünfundzwanzig von Hundert ihrer Mitglieder.

§24 Übergangs- und Schlussvorschriften

Die Wahlordnung wird von der Studierendenschaft der Universität durch Abstimmung vom 26.10.2016 beschlossen, sowie durch Abstimmung vom 15.11.2016 geändert und tritt am Tag des Inkraft-Tretens der modifizierten Satzung der Studierendenschaft in Kraft.